

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§ 32

Die für Tierzucht zuständigen Fachorgane erheben für Leistungen auf dem Gebiete der Herdbuchzucht und des Körwesens Gebühren entsprechend den vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen.

§ 33

Der Ministerrat und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 34

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) das Gesetz vom 17. März 1936 zur Förderung der Tierzucht (RGBl. I S. 175) und die hierzu ergangenen Bestimmungen,
- b) der Abschnitt III Ziffer 2b der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181),
- c) die Anordnung vom 20. Mai 1960 über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion (GBl. II S. 197)

außer Kraft.

§ 35

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die in seinem Bereich erlassenen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Tierzuchtgesetz zu prüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen. Bis zum 1. August 1962 ist eine Übersicht über die für die Tierzucht geltenden Bestimmungen, die aufgehoben bzw. ergänzt werden oder weiter gelten, im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht